



Resolution 2540 (2020)**vom Sicherheitsrat verabschiedet am 28. August 2020**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seiner Präsidentschaft über die Situation in Somalia,

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit, politischen Unabhängigkeit und Einheit Somalias und *unterstreichend*, wie wichtig es ist, zu verhindern, dass die destabilisierenden Auswirkungen regionaler Streitigkeiten Somalia erfassen,

mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis angesichts der Bedrohung, die Al-Shabaab sowie die Präsenz von Unterorganisationen, die mit der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh) verbunden sind, nach wie vor darstellen, *unter Verurteilung* der von Al-Shabaab in Somalia und der Region verübten Angriffe, namentlich des Angriffs vom 28. Dezember 2019, bei dem über 90 Menschen getötet und über 140 verletzt wurden, *mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über den zunehmenden Einsatz behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen und *mit dem erneuten Ausdruck* seiner Entschlossenheit, die umfassenden Anstrengungen zur Verminderung der von Al-Shabaab in Somalia ausgehenden Bedrohung zu unterstützen,

in Würdigung der Tapferkeit der somalischen Sicherheitskräfte und des Personals der Mission der Afrikanischen Union in Somalia (AMISOM) im Kampf gegen Al-Shabaab und der von ihnen erbrachten Opfer, *mit Lob* für den Beitrag, den die AMISOM zur Konsolidierung eines dauerhaften Friedens und dauerhafter Stabilität in Somalia leistet, *in der Erkenntnis*, dass die Sicherheitsdienste der AMISOM nach wie vor einen wesentlichen Beitrag leisten, sowie *ferner in der Erkenntnis*, dass die internationale Unterstützung für die somalischen Sicherheitsbemühungen effizienter und wirksamer werden muss, insbesondere im Vorfeld der für 2021 vorgesehenen Übernahme der Sicherheitsverantwortung durch die somalischen Sicherheitsinstitutionen und -kräfte,

den wesentlichen Beitrag *hervorhebend*, den die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Somalia (UNSOM) durch die Bereitstellung strategischer Beratung und Guter Dienste, durch Kapazitätsaufbau und die Koordinierung der Unterstützung der internationalen Partner zur Unterstützung der Bundesregierung Somalias und seiner föderalen Gliedstaaten leistet, auch im Hinblick auf Wahlhilfe, *unterstreichend*, dass dieses Mandat die Mandate der AMISOM und des Landteams der Vereinten Nationen und die von anderen internationalen Partnern geleistete Unterstützung ergänzt, und *betonend*, wie wichtig die Abstimmung unter den internationalen Partnern ist,



mit dem Ausdruck seiner vollen Unterstützung für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und Leiter der UNSOM und für den Sonderbeauftragten des Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union für Somalia und Leiter der AMISOM und *in Ermutigung* der Anstrengungen für eine weitere Stärkung der Beziehungen zwischen der Bundesregierung Somalias und den Vereinten Nationen,

erfreut darüber, dass Somalia am 25. März 2020 den Entscheidungspunkt im Rahmen der Initiative für hochverschuldete arme Länder erreicht hat, *ferner erfreut* über Somalias Wirtschafts- und Finanzreformen und die Ausarbeitung seines neunten Nationalen Entwicklungsplans, die dem zugrunde liegen, darunter die Zusammenarbeit zwischen der Bundesregierung und den föderalen Gliedstaaten Somalias, sowie *unter Hinweis* darauf, dass eine weitere Zusammenarbeit bei Reformen in den Bereichen Politik, Sicherheit, Entwicklung und Wirtschaft für die Erreichung des Abschlusspunkts der Initiative für hochverschuldete arme Länder unabdingbar sein wird,

unterstreichend, wie wichtig ein umfassender Ansatz für die Friedenskonsolidierung und die Aufrechterhaltung des Friedens in Somalia ist, insbesondere durch die Verhütung von Konflikten, die Bekämpfung ihrer grundlegenden Ursachen in allen Konfliktphasen sowie die Durchführung politischer, wirtschaftlicher und sicherheitsbezogener Reformen und die Förderung der sozialen Entwicklung,

ferner unter Begrüßung der von somalischen Interessenträgern auf dem Partnerschaftsforum für Somalia 2019 abgegebenen Zusagen, die Reform des Sicherheitssektors und die wirtschaftlichen und politischen Reformen zu beschleunigen, insbesondere der Zusagen zur Verstärkung des Föderalismus und zur Abhaltung freier, fairer und glaubhafter Wahlen im Jahr 2020 oder 2021, *sowie unter Begrüßung* des vor Kurzem zwischen der Bundesregierung Somalias und den föderalen Gliedstaaten abgehaltenen Dialogs, *erneut darauf hinweisend*, dass die für 2020/2021 geplanten Wahlen transparent und inklusiv sein und im Einklang mit der Vorläufigen Bundesverfassung Somalias abgehalten werden sollen, den Empfehlungen der Unabhängigen Nationalen Wahlkommission und den einschlägigen vom Parlament verabschiedeten Rechtsvorschriften voll Rechnung tragen sollen und von einem breiten Konsens unter Einbeziehung aller maßgeblichen Interessenträger getragen werden sollen, darunter die föderalen Gliedstaaten, die Bundesregierung Somalias und das Parlament, *unterstreichend*, wie wichtig ein fristgerechter und alle Seiten einschließender Wahlprozess für die politische Stabilität Somalias ist, und *ferner erneut* seine Erwartung *bekräftigend*, dass bei künftigen Wahlen in Somalia die Vertretung aller Somalierinnen und Somalier gewährleistet wird, im Einklang mit den vor langer Zeit erfolgten Zusagen, Wahlen abzuhalten, die dem Grundsatz der Wahlgleichheit („eine Person, eine Stimme“) entsprechen,

unter Begrüßung der in letzter Zeit bei Treffen zwischen der Bundesregierung und den föderalen Gliedstaaten Somalias erzielten Fortschritte, *betonend*, wie dringlich die uneingeschränkte Zusammenarbeit zwischen der Bundesregierung Somalias und allen föderalen Gliedstaaten ist, *feststellend*, dass alle Parteien für die Verbesserung der Zusammenarbeit und die Beteiligung an Gesprächen unter der Leitung der Bundesregierung Somalias in Dhusamareb verantwortlich sind, und *unterstreichend*, wie wichtig Zusammenarbeit und Konsens für weitere Fortschritte bei den wichtigsten nationalen Prioritäten sind, namentlich bei der Umsetzung der nationalen Sicherheitsarchitektur, der Einigung auf ein föderiertes Justizsystem, der Aufteilung der Macht und der Ressourcen, der Überprüfung der Verfassung, dem Steuerföderalismus und der Planung und Abhaltung landesweiter Wahlen,

sowie unter Begrüßung der Erlasses des Wahlgesetzes im Februar 2020, der einen bedeutenden Schritt nach vorne darstellt, sowie der Lösung wesentlicher offener Fragen durch das somalische Bundesparlament in Zusammenarbeit mit der Unabhängigen Nationalen Wahlkommission, darunter die Festlegung der Wahlkreise, die Zuteilung von Sitzen an die Wahlkreise, die Umsetzung der 30-Prozent-Quote für Sitze für Frauen, zu der sich

Somalia verpflichtet hat, und die Vertretung von Benadir und Somaliland, sowie *feststellend*, wie wichtig eine zeitnahe Geberhilfe nach einer Einigung auf ein umsetzbares, finanziell tragbares und demokratisches Modell für die Wahlen ist,

ferner bekräftigend, wie wichtig eine alle Seiten einschließende Politik und demokratische Wahlen für die Sicherung eines dauerhaften Friedens und langfristiger Stabilität in Somalia sind, *unterstreichend*, wie wichtig es ist, die gemeinsame Rahmenvereinbarung über gegenseitige Rechenschaft rasch umzusetzen, einschließlich der politischen, wirtschaftlichen und sicherheitsbezogenen Zwischenziele, und *anerkennend*, dass die Bundesregierung Somalias die Hauptverantwortung dafür trägt, die Zusagen Somalias in enger Zusammenarbeit mit den föderalen Gliedstaaten zu erfüllen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über Verzögerungen bei der Konsolidierung des föderalen Systems Somalias und *unterstreichend*, wie wichtig Fortschritte bei den wichtigsten Prioritäten sind, insbesondere bei der Aufteilung der Macht und der Ressourcen, der gemeinsamen Sicherheitsverantwortung, der Überprüfung der Verfassung und dem Steuerföderalismus, die allesamt politische Vereinbarungen erfordern, auf deren Grundlage im Bundesparlament Rechtsvorschriften erlassen werden können,

in Anerkennung der Aussöhnungsbemühungen in Galmudug, *erneut erklärend*, wie wichtig anhaltender Friede und dauerhafte Aussöhnung in Jubaland sind, *unterstreichend*, wie wichtig Dialog und lokale Aussöhnungsprozesse für die Stabilität Somalias sind, und *ferner erneut erklärend*, wie wichtig es ist, dass die Bundesregierung Somalias Führungsverantwortung übernimmt und die föderalen Gliedstaaten am Abbau der Spannungen und an einem konstruktiven Dialog mitwirken,

unter Begrüßung der vom 12. bis 15. Juni in Dschibuti abgehaltenen direkten Gespräche zwischen der Führung Somalias und Somalilands und den Parteien *nahelegend*, weitere technische und politische Erörterungen zu führen, um Vertrauen aufzubauen und die politische Koordinierung zu stärken,

erfreut darüber, dass durch die Fortschritte des neu eingerichteten Ausschusses für Sicherheit und Justiz bei den Reformen des Sicherheitssektors, unter anderem bei der elektronischen Bezahlung der Sicherheitskräfte, beim Personalmanagement und bei der Umsetzung des Neuen Polizeimodells, und durch die ersten Fortschritte bei den Einsätzen gegen Al-Shabaab in der Region des unteren Shebele die Notwendigkeit zur Wiederbelebung der Treffen auf hoher Ebene im Rahmen des Umfassenden Sicherheitskonzepts verstärkt in den Mittelpunkt rückt, *mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* darüber, dass es bei der Verwirklichung der Nationalen Sicherheitsarchitektur, der Umsetzung des Übergangsplans unter somalischer Führung, dessen Aktualisierung die Bundesregierung Somalias bis Ende September 2020 zugesagt hat, der Aufstellung handlungsfähiger, finanziell tragbarer und rechenschaftspflichtiger somalischer Kräfte und der Einbindung der regionalen Kräfte in die Bundesstreitkräfte zu weiteren Verzögerungen gekommen ist, *ferner mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* darüber, dass es aufgrund des fehlenden politischen Dialogs und der zunehmenden Spannungen zwischen der Bundesregierung Somalias und einigen der föderalen Gliedstaaten zu Verzögerungen bei einer Reihe von Sicherheitsreformen gekommen ist, und *unterstreichend*, dass die Sicherheitssektorreformen zügiger vonstatten gehen müssen,

erneut erklärend, dass im Hinblick auf die Übertragung der Hauptverantwortung für die Sicherheit an Somalia im Lauf des Jahres 2021 im Einklang mit Resolution 2520 (2020), dem strategischen Einsatzkonzept der Mission der Afrikanischen Union in Somalia (AMISOM) für 2018-2021 und den im Übergangsplan unter somalischer Führung dargelegten Zielen ein koordiniertes Zusammenwirken aller Akteure erforderlich ist, und in dieser Hinsicht *unter Hervorhebung* der Bedeutung der gemäß seiner Resolution 2520 (2020) zu erstellenden unabhängigen Bewertung mit dem Ziel, dem Sicherheitsrat Optionen

hinsichtlich des internationalen Engagements zu Sicherheitsregelungen in Somalia nach 2021 vorzulegen, insbesondere hinsichtlich der Rolle der Vereinten Nationen, vor allem der UNSOM, der Afrikanischen Union und der internationalen Partner, und *hervorhebend*, dass alle Seiten einschließende Gespräche mit allen maßgeblichen Akteuren geführt werden müssen,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die anhaltenden humanitären Krisen in Somalia infolge des langwierigen Konflikts und wiederholt auftretender Ereignisse wie Dürren, Überschwemmungen und der Heuschreckenplage, *in dem Bewusstsein*, dass die COVID-19-Pandemie eine zusätzliche und grundlegende Herausforderung für das Gesundheitssystem und für die sozioökonomische und humanitäre Lage Somalias sowie aufgrund zunehmender Stigmatisierung auch für den gesellschaftlichen Zusammenhalt darstellt, *ferner mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* angesichts der Zahl somalischer Flüchtlinge und der steigenden Zahl an Binnenvertriebenen und deren wachsenden humanitären und Schutzbedarfs, *begrüßend*, dass die Bundesregierung Somalias kürzlich das Übereinkommen der Afrikanischen Union über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika (Übereinkommen von Kampala) ratifiziert hat, die Bundesregierung Somalias *auffordernd*, die darin enthaltenen Bestimmungen uneingeschränkt umzusetzen und ihrer Zusage nachzukommen, dauerhafte Lösungen für Vertriebene in Somalia bereitzustellen, *in Bekräftigung* seiner nachdrücklichen Verurteilung der vorsätzlichen Angriffe auf Zivilpersonen, einschließlich humanitären Personals, und auf zivile Objekte in Situationen bewaffneten Konflikts sowie des unterschiedslosen Einsatzes von Waffen in bevölkerten Gebieten und dessen Folgen für die Zivilbevölkerung, alle an dem Konflikt in Somalia beteiligten Parteien *auffordernd*, im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen von derartigen Praktiken abzusehen, *unter Begrüßung* der Bemühungen der Bundesregierung Somalias, der föderalen Gliedstaaten und der Vereinten Nationen sowie der Reaktionsmaßnahmen und großzügigen Unterstützung der Geber, *unter Befürwortung* einer weiteren Zusammenarbeit mit den internationalen und nationalen humanitären Akteuren zur Befriedigung des unmittelbaren Bedarfs und *unterstreichend*, dass zur Verringerung des langfristigen Bedarfs und zur Unterstützung Somalias bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung umfangreichere und vielfältige Investitionen zur Stärkung der Widerstandskraft, auch unter den Binnenvertriebenen, erforderlich sind,

unter Verurteilung der anhaltenden Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und der anhaltenden Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, *mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* insbesondere angesichts der Rechtsverletzungen und Übergriffe an Kindern und der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt in Konflikt- und Postkonfliktsituationen, *in der Erkenntnis*, dass Frauen und Mädchen unverhältnismäßig stark von diesen Rechtsverletzungen und Übergriffen in Somalia betroffen sind, *unter Hinweis* auf die Schlussfolgerungen betreffend Kinder und bewaffnete Konflikte von 2020 (S/2020/174), die Resolution 1325 (2000) und alle späteren Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit, den raschen Erlass des somalischen Gesetzes über die Rechte des Kindes *befürwortend*, die Notwendigkeit *unterstreichend*, die Menschenrechte zu achten, zu schützen und zu fördern, die Straflosigkeit zu beenden und die für Menschenrechtsverletzungen oder -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, und *in Bekräftigung* seiner Unterstützung für die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs,

unter Hinweis auf die Resolution 2532 (2020), die in allen Situationen auf der Tagesordnung des Rates eine allgemeine und sofortige Einstellung der Feindseligkeiten verlangt und alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordert, sofort für mindestens 90 aufeinanderfolgende Tage eine dauerhafte humanitäre Pause einzulegen, um die sichere, zeitnahe, ungehinderte und anhaltende Bereitstellung humanitärer Hilfe im Einklang mit den humanitären Grundsätzen der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit zu ermöglichen,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die in Somalia von Landminen, explosiven Kampfmittelrückständen und behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen ausgehende ernste humanitäre Bedrohung der Zivilbevölkerung, die ernste soziale und wirtschaftliche Folgen für die Bevölkerung Somalias sowie für die Mitarbeiter von Programmen und Einsätzen in den Bereichen Rechtsdurchsetzung, humanitäre Hilfe, Friedenssicherung, Rehabilitation und Minenräumung hat, *in dem Bewusstsein*, dass Antiminenprogramme zum Schutz der Zivilbevölkerung beitragen und Anstrengungen zur Stabilisierung und Friedenskonsolidierung unterstützen, und *unterstreichend*, dass rasch Maßnahmen für den Aufbau und die Stärkung der Kapazitäten zur Verringerung der Bedrohung durch Landminen, explosive Kampfmittelrückstände und behelfsmäßige Sprengvorrichtungen in Somalia ergriffen werden müssen,

ferner im Bewusstsein der nachteiligen Auswirkungen, die Klimaänderungen, andere ökologische Veränderungen und Naturkatastrophen, neben anderen Faktoren, auf die Stabilität Somalias haben, unter anderem aufgrund von Dürren, Wüstenbildung, Landverödung und Ernährungsunsicherheit, und *unter Hinweis* auf die Erklärung seiner Präsidentschaft [S/PRST/2011/15](#),

1. *beschließt*, das in Ziffer 1 der Resolution [2158 \(2014\)](#) festgelegte Mandat der UNSOM bis zum 31. August 2021 zu verlängern;

2. *verurteilt nachdrücklich* die anhaltenden Angriffe der terroristischen Gruppe Al-Shabaab, einschließlich der Angriffe in der Region, auf das Gelände der Vereinten Nationen in Mogadischu und auf Einrichtungen der AMISOM, und *legt* der Bundesregierung Somalias, der AMISOM und den Vereinten Nationen *eindringlich nahe*, bei der Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der Einrichtungen und des Personals der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union eng zusammenzuarbeiten;

3. *ersucht* die UNSOM, ihre Präsenz in allen föderalen Gliedstaaten fortzusetzen und auszubauen, vorbehaltlich der Sicherheitsanforderungen der Vereinten Nationen und soweit die Sicherheitslage es zulässt, *begrüßt* die festen Beziehungen zwischen der UNSOM, dem Unterstützungsbüro der Vereinten Nationen in Somalia (UNSOS), dem Landteam der Vereinten Nationen und der AMISOM und *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass alle Institutionen die Beziehungen auf allen Ebenen weiter stärken, unter anderem mittels des Koordinierungsforums der Führungsverantwortlichen;

4. *bekundet* der UNSOM *seinen tief empfundenen Dank* für ihre Unterstützung der Bundesregierung Somalias entsprechend Ziffer 1 seiner Resolution [2158 \(2014\)](#), insbesondere im Hinblick auf die Ausarbeitung aller einschließender politischer Maßnahmen und die Vorbereitungen für die Wahlen im Jahr 2021, den Prozess der Überprüfung der Verfassung, die Vermittlung in Konflikten und deren Prävention und Beilegung, den Aufbau eines föderierten Polizei- und Justizsystems, die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und die Reform des Sicherheitssektors sowie die Koordinierung der Kapazitätsaufbauhilfe in Fragen der Korruptionsbekämpfung;

5. *beschließt ferner*, dass die UNSOM in uneingeschränkter Zusammenarbeit mit der Bundesregierung Somalias und den föderalen Gliedstaaten weiterhin die Anstrengungen der Vereinten Nationen koordinieren und dabei einen besonderen Schwerpunkt auf folgende Aufgaben legen soll:

a) die Bundesregierung und die föderalen Gliedstaaten Somalias dabei zu unterstützen, die von der somalischen Regierung getragene inklusive Politik beschleunigt voranzutreiben und eine politische Einigung herbeizuführen, um durch einen regelmäßigen, alle Seiten einschließenden und auf hoher Ebene geführten Dialog zwischen allen Ebenen der Bundesregierung Somalias und aller föderalen Gliedstaaten zu gemeinsamen politischen und sicherheitsbezogenen Zusagen zu gelangen;

b) die von der Bundesregierung Somalias und den föderalen Gliedstaaten unternommenen Anstrengungen zu unterstützen, auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene eine Aussöhnung zwischen und innerhalb der Klane anzustreben, insbesondere auch in Galmudug und Jubaland, um so die Grundlage für langfristige Stabilität in Somalia zu schaffen, und die Anstrengungen zur Stärkung des Dialogs zwischen der Bundesregierung Somalias und Somaliland zu unterstützen;

c) durch den Einsatz ihrer Guten Dienste und durch technische, operative und logistische Hilfe in Zusammenarbeit mit dem UNSOS Unterstützung für die Bundesregierung Somalias, das somalische Parlament, die Unabhängige Nationale Wahlkommission und andere Interessenträger mit einer übereinstimmend festgelegten Rolle bei der Abhaltung der Wahlen bereitzustellen, mit dem Ziel der Abhaltung freier, fairer, fristgerechter, friedlicher, transparenter, glaubhafter und inklusiver Wahlen mit einer Direktwahlkomponente, bei denen 2020/2021 im Einklang mit der Vorläufigen Bundesverfassung Somalias möglichst viele Bürgerinnen und Bürger ihre Stimme abgeben können, und dabei die Perspektiven der maßgeblichen Interessenträger voll zu berücksichtigen und insbesondere auf nationaler Ebene und in den föderalen Gliedstaaten die Unabhängige Nationale Wahlkommission sowie auch lokale Interessenträger bei der Erfüllung ihres unabhängigen verfassungsmäßigen Mandats zur Durchführung der Wahlen auf die von den maßgeblichen Interessenträgern vereinbarte Weise zu unterstützen, weiterhin die Bemühungen um Fortschritte bei dem Ziel der Abhaltung allgemeiner Wahlen zu unterstützen sowie eine verstärkte Koordinierung der internationalen Wahlhilfe für Somalia zu unterstützen;

d) technische Hilfe und Kapazitätsaufbauhilfe bereitzustellen, um die Bundesregierung Somalias bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, zu gewährleisten, dass alle Somalierinnen und Somalier, darunter Frauen, Jugendliche, Minderheitenklane, Menschen mit Behinderungen, Binnenvertriebene und somalische Flüchtlinge, uneingeschränkt, gleichberechtigt und auf konstruktive Weise an den Aussöhnungsbemühungen, der Konfliktbeilegung, der Friedenskonsolidierung und den Wahlen teilnehmen können, auch durch die Unterstützung der Zusagen Somalias, dass mindestens 30 Prozent der Sitze in beiden Parlamentskammern mit Frauen besetzt werden, und die Verstärkung der Teilhabe und Machtgleichstellung von Frauen, Minderheitengemeinschaften und anderen marginalisierten Gruppen auf allen Entscheidungsebenen;

e) die Bundesregierung Somalias und die föderalen Gliedstaaten dabei zu unterstützen, gemeinsam mit den internationalen Partnern, der AMISOM und dem UNSOS die wichtigsten Reformen des Sicherheitssektors schneller umzusetzen, einschließlich einer kohärenten Nationalen Sicherheitsarchitektur mit einer militärischen und zivilen Komponente, der Verwirklichung des Übergangsplans unter somalischer Führung, der Einigung auf ein föderiertes Justiz- und Strafvollzugsmodell sowie der Schaffung und Stärkung wirksamer, rechenschaftspflichtiger und verfassungsmäßiger Rechtsstaatsinstitutionen;

f) durch Koordinierung und strategische Beratung den Einsatz des Umfassenden Sicherheitskonzepts und, wie im Sicherheitspakt auf der Londoner Somalia-Konferenz von 2017 vereinbart, die Zusammenarbeit zwischen der Bundesregierung Somalias und internationalen Partnern zu verbessern;

g) die Institutionen der Vereinten Nationen dabei zu unterstützen, die systemweite Umsetzung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht im Rahmen aller Unterstützungsmaßnahmen der Vereinten Nationen für die AMISOM und den somalischen Sicherheitssektor zu gewährleisten, insbesondere mit Blick auf ein verstärktes Zusammenwirken mit der Regierung, einschließlich bei der Umsetzung von Risikominderungsmaßnahmen sowie Maßnahmen in Bezug auf Einhaltung und Rechenschaft;

h) technische Hilfe und Kapazitätsaufbauhilfe für die Einsetzung der Nationalen Menschenrechtskommission und für die Bundesregierung Somalias, insbesondere das Ministerium für Frauen und die Entwicklung der Menschenrechte, bereitzustellen, um die Menschenrechte in Somalia zu fördern und zu schützen, insbesondere um Frauen und Mädchen vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt zu schützen, um die Rechenschaftspflicht für Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe zu fördern, unter anderem durch Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und die Stärkung und Abstimmung von Menschenrechtsmaßnahmen in allen Agenden betreffend Sicherheit und Menschenrechte, und die Menschenrechtssituation zu überwachen und diesbezügliche Informationen in die Berichterstattung des Generalsekretärs gemäß Ziffer 16 aufzunehmen;

i) im Rahmen ihres Mandats und der vorhandenen Mittel die Bundesregierung Somalias bei der Umsetzung der Rahmenvereinbarung von 2019 über gegenseitige Rechenschaft für Somalia zu unterstützen;

j) die Bundesregierung Somalias bei der Umsetzung der Nationalen Strategie und des Aktionsplans zur Verhütung und Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus zu unterstützen, um die Kapazitäten Somalias zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus zu stärken, insbesondere die Fähigkeit Somalias, gegen Bedingungen vorzugehen, die die Ausbreitung des Terrorismus begünstigen, im Einklang mit Somalias Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts, und Somalias Anstrengungen zu unterstützen, Vertragsstaat der internationalen Übereinkommen und Protokolle zur Terrorismusbekämpfung zu werden;

k) Unterstützung zu leisten und strategische Politikberatung zu erteilen, um die Regierung besser zu befähigen, Dienstleistungen zu erbringen und Investitionen anzuziehen, und der Bundesregierung Somalias bei der Festlegung von Rahmenvereinbarungen für Ressourcenmanagement und Machtaufteilung zu helfen, damit Somalia verstärkt Maßnahmen zur Mobilisierung von Einnahmen, zur Aufteilung der Ressourcen, zum Haushaltsvollzug und zur Korruptionsbekämpfung ergreifen kann, gemäß der Neuen Partnerschaft für Somalia;

l) die Anstrengungen Somalias zur Förderung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu unterstützen, in enger Zusammenarbeit mit dem Landesteam der Vereinten Nationen, strategische Beratung für den Aufbau der institutionellen Kapazitäten im Einklang mit dem Nationalen Entwicklungsplan Somalias zu leisten, in Zusammenarbeit mit den internationalen Finanzinstitutionen die Mobilisierung von Wirtschafts- und Entwicklungshilfe zu unterstützen und eine wirksame und integrierte Zusammenarbeit zwischen den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen zu gewährleisten und die Zusammenarbeit mit maßgeblichen Partnern zu fördern, mit dem Ziel, die Entwicklungsfinanzierung in Somalia bestmöglich zu nutzen, insbesondere in Reaktion auf Überschwemmungen, Heuschreckenplagen und die COVID-19-Pandemie;

6. *fordert* die Bundesregierung Somalias und die föderalen Gliedstaaten *auf*, über Konsultationsmechanismen auf allen Ebenen und mit beiden Parlamentskammern die umfassenden Konsultationen und die Konsensbildung betreffend die obersten nationalen Prioritäten dringend zu verstärken, insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung der nationalen Sicherheitsarchitektur, die Durchführung des Übergangsplans unter somalischer Führung, die Verwirklichung weiterer wirtschaftlicher Reformen, die Überprüfung der Verfassung und die Durchführung fristgerechter Wahlen;

7. *fordert* die somalischen Staatsorgane *nachdrücklich auf*, ein förderliches politisches Klima und Sicherheitsumfeld für inklusive Wahlen in ganz Somalia und auf allen Ebenen zu schaffen, um den politischen Pluralismus zu fördern, ausreichenden politischen Handlungsspielraum für die Rolle, die Rechte und die Zuständigkeiten der rechtmäßig

konstituierten Parteien, einschließlich der Oppositionsparteien, sicherzustellen, das Recht der freien Meinungsäußerung, der Vereinigungsfreiheit und der Versammlungsfreiheit und das Recht auf Freizügigkeit zu wahren, insbesondere auch die Möglichkeit für unabhängige Journalisten, ungehindert zu arbeiten, und Hetzparolen sowie Aufstachelung zur Gewalt zu verurteilen, und *fordert* alle föderalen Gliedstaaten *auf*, der Unabhängigen Nationalen Wahlkommission zu gestatten, in dem zur Verwirklichung eines vereinbarten Modells für die Wahlen erforderlichen Ausmaß in jedem föderalen Gliedstaat frei zu agieren;

8. *bekundet seine Besorgnis* über alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und alle Menschenrechtsverletzungen und -übergrieffe, insbesondere die sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt in Konflikten, *fordert ferner* alle Parteien *auf*, im Hinblick auf den Schutz der Zivilbevölkerung und ziviler Objekte ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des anwendbaren humanitären Völkerrechts, nachzukommen, und *verweist ferner erneut* darauf, dass es dringend und zwingend notwendig ist, alle diejenigen, die gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen und Menschenrechtsverletzungen und -übergrieffe begangen haben, darunter auch gegen das Recht der freien Meinungsäußerung, namentlich gegen Journalisten, andere Medienangehörige und zugehöriges Personal, zur Rechenschaft zu ziehen;

9. *verlangt*, dass alle Konfliktparteien im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht geeignete Maßnahmen zur Beendigung und zur Verhütung von Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern, insbesondere der anhaltenden Einziehung und des anhaltenden Einsatzes von Kindern in bewaffneten Konflikten, ergreifen, die für derartige Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen Verantwortlichen benennen, die von Streitkräften und bewaffneten Gruppen freigelassenen oder auf andere Weise von ihnen getrennten Kinder gemäß den von der Bundesregierung Somalias gebilligten Pariser Grundsätzen in erster Linie als Opfer anzusehen und alle unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht aus Gründen der nationalen Sicherheit inhaftierten Kinder freizulassen, *fordert* die Bundesregierung Somalias *auf*, das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1989 über die Rechte des Kindes (Kinderrechtsübereinkommen) und die beiden 2012 von der Bundesregierung Somalias unterzeichneten Aktionspläne zur Beendigung und Verhütung der Anwerbung und des Einsatzes von Kindersoldaten und der Tötung und Verstümmelung von Kindern, den Befehl des Kommandeurs der Somalischen Nationalarmee betreffend den Schutz der Rechte des Kindes vor, während und nach Einsätzen, den 2019 unterzeichneten Fahrplan und die ständigen Dienstanweisungen für die Übergabe von Kindern vollständig durchzuführen, und *unterstreicht*, dass der rechtliche und der operative Rahmen für den Schutz von Kindern in Somalia gestärkt werden müssen, unter anderem durch den Beitritt Somalias zu den Fakultativprotokollen zum Kinderrechtsübereinkommen und zur Afrikanischen Charta für die Rechte und das Wohl des Kindes;

10. *verurteilt ferner mit Nachdruck* jeglichen Missbrauch und jegliche Behinderung humanitärer Hilfe, insbesondere Angriffe auf humanitäres und medizinisches Personal und auf die Transportmittel und die Ausrüstung dieses Personals sowie auf Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen unter Verstoß gegen das Völkerrecht, und *verlangt*, dass alle Parteien den vollen, sicheren, raschen und ungehinderten Zugang für die rasche Bereitstellung von Hilfe an die hilfebedürftigen Menschen in ganz Somalia im Einklang mit den humanitären Grundsätzen erlauben und erleichtern, unter anderem durch den Abbau illegaler Kontrollstellen und administrativer Hürden, und *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass eine ordnungsgemäße Rechnungslegung über die internationale humanitäre Hilfe erfolgt;

11. *fordert* die Bundesregierung Somalias und die föderalen Gliedstaaten sowie alle maßgeblichen Akteure *auf*, dauerhafte Lösungen für das Problem der Binnenvertreibungen, einschließlich Integration vor Ort oder Neuansiedlung, zu erleichtern, zu unterstützen und gegebenenfalls umzusetzen und mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft

Bedingungen zu schaffen, die der freiwilligen und dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde förderlich sind;

12. *unterstreicht*, dass die Bundesregierung Somalias die Nationale Menschenrechtskommission einsetzen und operationalisieren, die Ernennung der Menschenrechtsbeauftragten beschleunigen sowie im Einklang mit der vorläufigen Verfassung und den maßgeblichen Rechtsvorschriften das Verfassungsgericht und die Justizdienstkommission einsetzen und operationalisieren muss, *fordert* die Bundesregierung Somalias *auf*, die Gesetze anzuwenden, die darauf gerichtet sind, die Menschenrechte zu schützen und gegen diejenigen zu ermitteln und strafrechtlich vorzugehen, die Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt in Konflikt- und Postkonfliktsituation begangen haben, *fordert* die Bundesregierung Somalias *ferner auf*, sicherzustellen, dass Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit Sexualstraftaten mit den Verpflichtungen des Landes nach dem Völkerrecht und seinen Zusagen zum Schutz von Kindern und Frauen vereinbar sind, und *fordert* die Bundesregierung Somalias *nachdrücklich auf*, mit Unterstützung der Vereinten Nationen die Umsetzung des Gemeinsamen Kommuniqués und die Verabschiedung und Umsetzung des neuen Nationalen Aktionsplans zur Bekämpfung sexueller Gewalt in Konflikten zu beschleunigen, und *würdigt* die Bundesregierung Somalias für ihr Bekenntnis zur Erfüllung ihrer Berichtspflichten an die Menschenrechtsvertragsorgane;

13. *ersucht* die Vereinten Nationen, die Bundesregierung Somalias und die föderalen Gliedstaaten, in ihren Programmen in Somalia die nachteiligen Auswirkungen von Klimaänderungen, anderen ökologischen Veränderungen und Naturkatastrophen neben anderen Faktoren zu berücksichtigen, unter anderem durch Risikobewertungen und Risikomanagementstrategien in Bezug auf diese Faktoren, und *ersucht* den Generalsekretär, in die mandatsmäßigen Berichte gegebenenfalls auch aktuelle diesbezügliche Informationen aufzunehmen;

14. *erinnert* daran, dass er in Resolution 2520 (2020) den Generalsekretär ersucht hat, bis zum 10. Januar 2021 eine unabhängige Bewertung durchzuführen und dem Sicherheitsrat Optionen hinsichtlich der internationalen Unterstützung für das gesamte Sicherheitsumfeld in Somalia nach 2021 vorzulegen, und *weist erneut darauf hin*, dass im Rahmen dieser unabhängigen Bewertung Optionen für die diesbezügliche Rolle der UNSOM vorgelegt werden sollen;

15. *bekräftigt*, dass er die Situation in Somalia fortlaufend überprüfen wird und darauf vorbereitet ist, die in dieser Resolution enthaltenen Bestimmungen jederzeit und nach Bedarf im Lichte der politischen Entwicklungen und der Lage in dem Land zu überprüfen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat regelmäßig über die Durchführung dieser Resolution unterrichtet zu halten und Fortschritte im Hinblick auf wichtige politische Zielmarken, insbesondere Fortschritte im Hinblick auf die Wahlen, zu ermitteln und darüber Bericht zu erstatten, unter anderem durch mündliche Sachstandsberichte und mindestens vier schriftliche Berichte, wobei der erste schriftliche Bericht bis zum 15. November und die nachfolgenden Berichte alle 90 Tage vorzulegen sind;

17. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.